Rheingau-Taunus-Kreis Der Landrat -Fahrerlaubnisbehörde-Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach



Telefonische Erreichbarkeit:

06124/510 -

Durchwahlen: -284, -327, -406, -407,-436, -504

Email:

fahrerlaubnisbehoerde@rheingau-taunus.de

Telefax:

06124/510-780

Zimmer:

1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter: https://www.rheingau-taunus.de/fahrerlaubnisbehoerde/aktuelle-informationen.html

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen gem. § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung hier: EU-Staaten

Eine persönliche Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde ist erforderlich

- 1. Antrag auf Erteilung/Verlängerung (herunterzuladen im Formularserver)
- 2. Personalausweis (**oder** Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung)
- 3. falls vorhanden: Aufenthaltstitel
- 4. ausländische Fahrerlaubnis im Original
- 5. ein biometrisches Lichtbild
- 6. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung beim LKA)
- 7. ggf. Übersetzung (z.B. durch ADAC oder staatl. anerkannter Übersetzer) (über die Notwendigkeit entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde)

Der Inhaber einer in einem EU-Staat ausgestellten Fahrerlaubnis ist berechtigt, bei Erfüllung aller Vorraussetzungen, mit seinem gültigen ausländischen Führerschein Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Dies gilt nicht, wenn die EU-Fahrerlaubnis auf Grundlage einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der EU beruht.

Bei der Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis werden die ausländischen Führerscheine eingezogen und an das entsprechende Ausstellungsland zurückgesandt.